

Ordnung
für das Studium des Faches Englisch
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
einschließlich der Ergänzung für das
Lehramt für die Sekundarstufe I gem. § 47 LPO
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
vom 28. Oktober 1998

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S.213) hat die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Inhalt des Grundstudiums
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Inhalt des Hauptstudiums
- § 12 Schulpraktische Studien
- § 13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise
- § 14 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 15 Ergänzungsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- § 16 Freiversuch
- § 17 Studienplan
- § 18 Studienberatung
- § 19 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 20 Erweiterungsprüfungen
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. Seite 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1998 (GV.NW. Seite 466), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. Seite 754), zuletzt geändert durch Achte Änderungsverordnung vom 19. November 1996 (GV.NW S. 524) das Studium des Faches Englisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II einschließlich der Ergänzung für das Lehramt für die Sekundarstufe I gemäß § 47 LPO mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium des Unterrichtsfaches Englisch wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Sprachkenntnisse

Das Studium des Unterrichtsfaches Englisch setzt die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift voraus. Die Kenntnisse sollen etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Englisch der gymnasialen Oberstufe bei 7-9 Jahren Englischunterricht und einer guten Abschlußnote entsprechen.

Ein *Einstufungstest* mit obligatorischer Studienberatung vor Studienbeginn gibt den Studierenden Aufschluß über den Stand ihrer praktischen englischen Sprachkenntnisse.

Das Studium erfordert Kenntnisse des Lateinischen (Latinum). Das Latinum wird durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28.03.79 (GV.NW. Seite 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.1992 (GV.NW. Seite 223), nachgewiesen. Das Latinum ist bis zum Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung nachzuweisen (Anlage 5 Abs. 3.1 zu § 55 LPO).

Darüber hinaus werden Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (mindestens 2 Jahre Schulunterricht oder Teilnahme an 2 aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten) verlangt. Der Nachweis ist beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung vorzulegen.

(2) Auslandsstudium und -aufenthalte

Das Studium kann bis zu zwei Dritteln an Hochschulen des fremdsprachigen Auslands betrieben werden. Ein zweisemestriges Studium des Faches an einer englischsprachigen Hochschule des Auslands oder eine Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin oder -assistent wird dringend empfohlen. Schon bei der Vorbereitung des Auslandsstudiums sollten die Studierenden die Beratung durch das Akademische Auslandsamt sowie die Fachstudienberatung in Anspruch nehmen, um möglichst frühzeitig die mit der Finanzierung und der Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erworbenen Leistungsnachweisen gem. § 5 Abs. 4 Satz 3 LPO zusammenhängenden Fragen zu klären.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium insgesamt besteht aus mindestens zwei Fächern sowie der Erziehungswissenschaft. Es gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium und umfaßt gem. § 8 LABG eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt im Rahmen der Ersten Staatsprüfung (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) kann nach dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und soll frühestens zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden (§ 13 Abs. 1 LPO).

Prüfungsleistungen in den Fächern und in Erziehungswissenschaft sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden (§ 4 Abs. 3 Satz 3 LPO).

(2) Das ordnungsgemäße Studium des Englischen gem. § 5 LPO umfaßt 60 Lehrveranstaltungsstunden (Semesterwochenstunden, SWS). Ca. 38 SWS sind in bestimmten in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten zu studieren (Pflichtbereich), ca. 22 SWS müssen aus den in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten nach Wahl der Studierenden studiert werden (Wahlpflichtbereich).

(3) Soll im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe II gleichzeitig auch die Voraussetzung für den Nachweis der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I erworben werden, sind zusätzlich Lehrveranstaltungen im Fach Englisch im Umfang von ca.6 SWS im Hauptstudium zu besuchen (§ 47 Abs. 2 LPO). Dabei sind stufenspezifische fachdidaktische Schwerpunkte zu setzen.

§ 6

Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der sprachlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II selbständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gemäß § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

Das Studium des Faches Englisch verfolgt die nachstehenden Ausbildungsziele:

1. Beherrschung der englischen Gegenwartssprache in Wort und Schrift,
2. Kenntnis der englischen Sprache und Literatur von den Anfängen bis zu Gegenwart, der für ihre Erfassung notwendigen sprach- und literaturwissenschaftlichen Theoriebildung unter Einbeziehung des landeskundlichen und soziokulturellen Hintergrundes sowie Kenntnis der Lehr- und Lernvorgänge im Englischunterricht und ihrer Bedingung,
3. Fähigkeit zur Analyse von Sprache, Literatur und Unterricht,
4. Fähigkeit, sich aufgrund der unter 1, 2 und 3 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf die Unterrichtsaufgaben selbständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten und Lösungen zu finden.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Faches Englisch gliedert sich in folgende Bereiche (gem.

1.2 Anlage 5 zu § 55 LPO):

- A Sprachwissenschaft
- B Literaturwissenschaft
- C Fachdidaktik
- D Sprachpraxis
- E Landeskunde.

(2) Die genannten Bereiche A, B, C unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen der englischen Sprache 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Historische Aspekte der englischen Sprache 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der englischen Sprache
B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Englische Literatur von den Anfängen bis etwa 1650 3 Englische Literatur von etwa 1650 bis zur Gegenwart 4 Amerikanische Literatur 5 Außer anglo-amerikanische Literaturen
C Fachdidaktik	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Curriculum Englisch 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Englischunterricht 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Englischunterricht.

Die einzelnen Teilgebiete umfassen im wesentlichen folgende Studieninhalte:

- Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der englischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der englischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in sozialen, regionalen oder funktionalen Erscheinungsformen des Englischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse. Aspekte der Landeskunde werden in die Teilgebiete A 4 und A 5 aufgenommen.

- Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der englischen Literatur, ferner durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder der Werke der einzelnen Autorinnen und Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie und in literaturwissenschaftlichen Methoden sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte. Aspekte der Landeskunde werden in die Teilgebiete B 2 - 5 aufgenommen.

- Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache und Literatur. Fachdidaktische Aspekte der Landeskunde können in die Teilgebiete C 3 und C 4 aufgenommen werden.

- Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß die Studierenden die englische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben können.

- Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Großbritanniens bzw. der USA und der englischsprachigen Gebiete sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete.

(3) Die Zuordnung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu den Bereichen und Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums erfolgt in den Veranstaltungsankündigungen des Englischen Seminars (vgl. § 7 und § 8 der vorliegenden Studienordnung). Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem im Anhang beigefügten Studienplan zu entnehmen.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

(2) Übungen, Proseminare, Lektürekurse und Kolloquien dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik. Die Studierenden üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen die Beiträge vor, diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.

(3) In Haupt- und Oberseminaren erfolgt die Erarbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

(4) Sprachpraktische Übungen begleiten das Studium auf allen Ebenen. Sie fördern die Sprachfertigkeit (z. T. mit Hilfe moderner Medien), erweitern die Sprachkenntnisse und vertiefen den Einblick in Strukturen und Varietäten der englischen Sprache.

(5) Auf Exkursionen wird Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule erteilt, meist in Verbindung mit oder im Anschluß an entsprechende Lehrveranstaltungen.

(6) Schulpraktische Studien sind theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. In Verbindung mit einer Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung erhalten die Studierenden die Möglichkeit zur Hospitation und in der Regel zu ersten eigenen Unterrichtsversuchen im Fach Englisch.

§ 9

Inhalt des Grundstudiums

Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches Englisch. Es soll etwa 32 Semesterwochenstunden umfassen.

Im Grundstudium sind folgende Studienleistungen mit Leistungsnachweis (LN) oder Teilnahmechein (T) zu erbringen:

A) Pflichtveranstaltungen

I. Im Bereich Sprachwissenschaft

- | | |
|---|----------------|
| a) Sprachwissenschaftliches Propädeutikum | (2 SWS mit LN) |
| b) Proseminar Sprachwissenschaft | (2 SWS mit LN) |

II. Im Bereich Literaturwissenschaft

- | | |
|--|----------------|
| a) Einführung in die Literaturwissenschaft | (4 SWS mit T) |
| b) Proseminar | (2 SWS mit LN) |
| c) Proseminar | (2 SWS mit T) |

III. Im Bereich Sprachpraxis

- | | |
|-------------------------------|---------------|
| a) General Language Course I | (3 SWS mit T) |
| b) General Language Course II | (3 SWS mit T) |
| c) Übung: Phonetik | (2 SWS mit T) |

Im Rahmen des Grundstudiums ist eine Übung mit Teilnahmechein (2 SWS) zur Einführung in die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zu besuchen, wie sie z. B. im Rechenzentrum der Universität, im CIP-Pool oder im Sprachlernzentrum angeboten wird (vgl. § 7 Abs. 5 LPO).

Die Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums bauen nach Inhalt und Methode aufeinander auf; deshalb sollen sie in den einzelnen Bereichen in einer bestimmten Reihenfolge studiert werden. Die Zulassung zu Ib setzt die erfolgreiche Teilnahme an Ia und IIIc voraus. Das Proseminar Sprachwissenschaft kann aus dem synchronen oder diachronen Bereich sein; wird der synchrone Bereich gewählt, ist die sprachwissenschaftliche Übung im Hauptstudium aus dem diachronen Bereich zu wählen und umgekehrt. Die Zulassung zu IIb und IIc setzt die erfolgreiche Teilnahme an IIa voraus, die Teilnahme an III b den Besuch von III a.

B) Wahlpflichtveranstaltungen

Die Pflichtveranstaltungen sind durch Vorlesungen eigener Wahl im Umfang von 10 SWS aus den Bereichen A, B und E zu ergänzen.

§ 10

Zwischenprüfung

Die bestandene Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Fach Englisch. Die Zwischenprüfung soll mit dem vierten Fachsemester, spätestens mit dem fünften Fachsemester abgeschlossen sein.

Die Zwischenprüfung erfolgt gemäß der Ordnung für die Zwischenprüfung in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bzw. Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I an der Rheinischen Friedrich Wilhelms Universität Bonn vom 25. November 1997.

§ 11

Inhalt des Hauptstudiums

(1) Die Zulassung zum Hauptstudium setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus. Im Hauptstudium sind Studienleistungen in allen Bereichen des Faches zu erbringen. Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums ist ein Studium von 5 Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Im Teilgebiet der Vertiefung und in 2 anderen Teilgebieten ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den Bereichen D und E je ein qualifizierter Studiennachweis. Das Hauptstudium umfaßt etwa 28 SWS.

(2) Im Hauptstudium sind folgende Studienleistungen mit Leistungsnachweis (LN), qualifiziertem Studiennachweis (QS) oder Teilnahmechein (T) zu erbringen:

A) Pflichtveranstaltungen

I. Im Bereich Sprachwissenschaft

- a) Sprachwissenschaftliches Hauptseminar (2 SWS mit LN)
- b) Sprachwissenschaftliche Übung (2 SWS mit T)

II. Im Bereich Literaturwissenschaft

- Literaturwissenschaftliches Hauptseminar (2 SWS mit LN)

III. Im Bereich Fachdidaktik

- a) Proseminar (2 SWS mit T)
- b) Fachdidaktisches Hauptseminar (2 SWS mit LN)
- c) Schulpraktische Übung mit obligatorischem vierwöchentlichem Schulpraktikum (2 SWS mit T)

IV. Im Bereich Sprachpraxis

- Eine sprachpraktische Übung
Advanced Language Practice (2 SWS mit QS)

V. Im Bereich Landeskunde

- Eine landeskundliche Übung (2 SWS mit QS)

B) Wahlpflichtveranstaltungen

- a) Zusätzlich zu den Pflichtveranstaltungen sind noch 8 SWS in Form von Vorlesungen, Seminaren und Übungen zu studieren.

b) Teilgebiet der Vertiefung

Eines der Teilgebiete, in denen ein Leistungsnachweis zu erwerben ist, muß vertieft werden, d.h. es müssen mindestens vier zusätzliche SWS in diesem Teilgebiet belegt werden (Vorlesungen, Seminare, Übungen).

(3) Für die Zusatzprüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I sind zusätzlich ca. 6 SWS Anglistik verteilt auf die Bereiche A, B und C zu studieren.

§ 12

Schulpraktische Studien

Die schulpraktischen Studien werden in der Regel in Form von Blockpraktika durchgeführt. Die Vor- und Nachbereitung hierzu erfolgt in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts wird in der Verantwortung der Schule durchgeführt. Die Studierenden wählen die Schule selbst aus. Der Besuch des Unterrichts dauert in der

Regel 4 Wochen und wird in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluß an die vorbereitende fachdidaktische Übung durchgeführt. Die Unterrichtsbesuche sollen an Schulen stattfinden, die dem angestrebten Lehramt entsprechen. Das Englische Seminar stellt eine Teilnahmebescheinigung aus (§ 6 LPO). Tätigkeiten als Fremdsprachenassistent werden als schulpraktische Studien gemäß § 5 Abs. 4 LPO anerkannt.

§ 13

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

(1) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach §§ 7, 9, 11 dieser Studienordnung und wird durch Studiendokumentationsseiten belegt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind ein Leistungsnachweis - in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien (Fach der Hausarbeit) - und ein qualifizierter Studiennachweis in einem der Teilgebiete D oder E beizufügen. Mit der Ergänzung des Zulassungsantrags sind zwei weitere Leistungsnachweise und ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Leistungsnachweise sind aus den Teilgebieten A, B und C (Teilgebiet der Vertiefung, Fachdidaktik) und qualifizierte Studiennachweise aus den Teilgebieten D und E zu erbringen.

(3) Leistungsnachweise des Hauptstudiums gemäß § 41 Abs. 4 LPO sind Hauptseminarscheine aus den Bereichen A, B und C. Qualifizierte Studiennachweise sind in den Bereichen D und E zu erbringen.

a) Leistungsnachweise sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff bestimmt. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können u.a. erbracht werden in Form von Arbeiten unter Aufsicht, Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftlichen Hausarbeiten und von mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 2a LPO).

b) Qualifizierte Studiennachweise sind hinsichtlich ihrer Anforderungen beschränkt auf die Feststellung, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können u.a. erbracht werden in Form von Protokollen einer Seminarsitzung, Exkursionsberichten, Versuchsprotokollen, Praktikumsberichten, schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen, schriftlichen Hausaufgaben und von bestandenen sprachpraktischen Übungen (§ 8 Abs. 2b LPO).

c) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung. Ihnen müssen individuell feststellbare Leistungen zugrunde liegen. Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über den Anforderungen der qualifizierten Studiennachweise liegen (§ 8 Abs. 3).

(3) Die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent gibt den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungen sie oder er für die Erteilung eines Leistungsnachweises bzw. qualifizierten Studiennachweises fordert. Der Nachweis der Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen wird durch Teilnahmebescheinigung oder Belegnachweise erbracht. Die Studiendokumentationsseiten, Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise und Teilnahmebescheinigung ergeben zusammen mit dem Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums.

§ 14

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus und soll frühestens im 6. Semester beantragt werden. Wenn die schriftliche Hausarbeit im Fach Englisch angefertigt werden soll, ist im Zulassungsantrag das Teilgebiet gemäß § 7 dieser Ordnung anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll.

Die Erste Staatsprüfung gliedert sich gemäß § 4 Abs. 1 LPO in zwei Abschnitte und besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a) einer schriftlichen Hausarbeit in einem Fach als **erstem Abschnitt**.
Diese Leistung kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters erbracht werden, sie soll spätestens im 8. Semester erbracht werden (§ 4 Abs. 3 LPO).
- b) je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern.
Die Prüfungsleistungen bestehen aus schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und aus mündlichen Prüfungen. (§ 4 Abs. 2 LPO). Sie sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der jeweiligen Regelstudiendauer erbracht werden (§ 4 Abs. 3 LPO).

(2) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Prüfling innerhalb von 3 Monaten ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden (§ 17 Abs. 3 - 5 LPO). Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen. Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die oder den von dem Prüfling gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 LPO benannte Professorin oder benannten Professor, aus dem von dem Prüfling angegebenen Teilgebiet der Vertiefung ein Thema für die schriftliche Hausarbeit vorzuschlagen. Das Prüfungsamt teilt das Thema schriftlich mit (§ 17 Abs. 2 LPO). Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.

(3) Der **zweite Abschnitt** der Ersten Staatsprüfung im Fach Englisch besteht aus einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht, für die 4 Stunden zur Verfügung stehen (§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 LPO) sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer (§ 44 Abs. 3 LPO). Prüflinge haben die Wahl zwischen einer sprachwissenschaftlichen oder literaturwissenschaftlichen Arbeit in englischer Sprache. Wird die schriftliche Hausarbeit nicht im Fach Englisch angefertigt, ist zusätzlich eine deutsch-englische Übersetzungsklausur im gleichen Zeitrahmen anzufertigen (§ 44 Abs. 2 LPO).

(4) Die Prüfungen beziehen sich auf Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen (§ 44 Abs. 4 LPO).

(5) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüflinge in der Lage sind, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 LPO angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfaches insgesamt darzulegen (§ 20 Abs. 1 LPO).

(6) Die mündliche Prüfung kann von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgehen und soll den Prüflingen auch Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern. Fachprüfungen in den neuen Fremdsprachen sind zu einem angemessenen Teil in diesen Sprachen durchzuführen. Die Aufgaben sind den von den Prüflingen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 angegebenen Teilgebieten und ggf. Schwerpunkten zu entnehmen, dürfen sich aber nicht auf diese beschränken. Die Prüfung muß auch Aufschluß darüber geben, in welchem Maß die Prüflinge Verständnis für die Zusammenhänge aufbringen und wesentliche Bereiche ihres Fachs überblicken. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein. (§ 20 Abs. 2 LPO).

§ 15

Ergänzungsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

(1) Im Rahmen dieser Prüfung können ebenfalls die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachgewiesen werden. Auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums der Anglistik im Umfang von etwa 6 SWS hat der Prüfling zusätzliche, auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene Prüfungsleistungen zu erbringen. In einem Unterrichtsfach ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen, im anderen stufenübergreifenden Unterrichtsfach und in Erziehungswissenschaften wird die mündliche Prüfung um je 15 Minuten verlängert. Für die mündlichen Prüfungen werden jeweils 2 Teilgebiete der Erziehungswissenschaft und des anderen Unterrichtsfaches bei der Meldung zur Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 LPO benannt (§ 47 Abs. 2 und 3 LPO).

(2) Die Zulassung hierzu erfolgt, wenn der Prüfling die zusätzlichen in § 11 Abs. 3 dieser Ordnung festgelegten Studien nachweist.

§ 16

Freiversuch

Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung (§ 14 LPO) beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrages (§ 15 LPO) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch, § 28 Abs. 1 LPO). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note "ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet. Das Nähere regelt § 28 LPO.

§ 17

Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 18 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Fachberatung durch Lehrende des Englischen Seminars angeboten.

§ 19

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

(1) Studienleistungen, die an Wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und anderen Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).

(2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in §§ 9, 10 genannten Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).

(3) Studien an wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands, die über zwei Drittel des in §§ 9, 10 genannten Studienumfangs hinausgehen, können nicht angerechnet werden. (§ 5 Abs. 4 LPO)

(4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erworben worden sind, können anerkannt werden, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.(§ 5 Abs. 4 LPO)

(5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Englisch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen sowie aus Abschlußprüfungen von Fachhochschulen anerkannt werden (§ 56 LPO).

(6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Köln, Außenstelle Bonn.

§ 20 Erweiterungsprüfungen

Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Sinne des LABG oder für ein schulformbezogenes Lehramt bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt in weiteren Fächern ablegen, wenn sie oder er die erforderliche wissenschaftliche Vorbereitung durch Studien an einer Hochschule im Sinne von § 2 LABG betrieben hat (vgl. § 21 LABG).

§ 21 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

Roth
Universitätsprofessor Dr. Helmut Roth
Dekan
der Philosophischen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 24. September 1998 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 2. Oktober 1998.

Bonn, den 28. Oktober 1998

Klaus Borchard
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard
Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang: Studienplan

Grundstudium (32 SWS)

Semester	Lehrveranstaltung	Bereiche	SWS	Nachweis
0	Einstufungstest mit obligatorischer Studienberatung	D	-	-
1. Sem.	Vorlesung: Literatur- oder Sprachwissenschaft	B, A / WP	2	BN
	Einführung in die Literaturwissenschaft	B / P	4	T
	Übung: Phonetik	D / P	2	T
	Vorlesung: Landeskunde	E / WP	1	BN
2. Sem.	Sprachwissenschaftliches Propädeutikum	A / P	2	LN
	Proseminar: Literaturwissenschaft	B / P	2	LN
	Übung: GLC I	D / P	3	T
3. Sem.	Proseminar: Sprachwissenschaft	A / P	2	LN
	Proseminar: Literaturwissenschaft	B / P	2	T
	Übung: GLC II	D / P	3	T
	Vorlesung: Landeskunde	E / WP	1	BN
4. Sem.	Vorlesung: Sprachwissenschaft	A / WP	2	BN
	Vorlesung: Literaturwissenschaft	B / WP	2	BN
Außer den hier angegebenen 28 SWS sind noch 4 SWS in Form von Vorlesungen u. Übungen verteilt über 4 Semester zu studieren, darunter eine zweistündige Übung (P,T) zur Einführung in die neuen Informations- u. Kommunikationstechnologien (z.B. im Rechenzentrum der Universität, im CIP-Pool oder im Sprachlernzentrum)				
	Zwischenprüfung			

Hauptstudium (28 SWS)

Semester	Lehrveranstaltung	Bereiche	SWS	Nachweis
5. Sem.	Übung: Sprachwissenschaft	A / P	2	T
	Vorlesung od. Seminar: Literaturwissenschaft	B / WP	2	T
	Proseminar: Fachdidaktik	C / P	2	T
	Übung: Sprachpraxis	D / WP	2	T
6. Sem.	Hauptseminar: Sprachwissenschaft	A / P	2	LN
	Hauptseminar: Fachdidaktik	C / P	2	LN
	Übung: Sprachpraxis	D / WP	2	T
7. Sem.	Hauptseminar: Literaturwissenschaft	B / P	2	LN
	Übung: Schulpraktische Studien	C / P	2	T
	Übung: ALP	D / P	2	QS
	Übung: Landeskunde	E / P	2	QS
8. Sem.	Vorlesung od. Seminar, Übung, Lektürekurs: Sprachwissenschaft	A / WP	2	BN / T
	Vorlesung od. Seminar: Literaturwissenschaft	B / WP	2	BN / T
	Vorlesung od. Seminar, Übung: Fachdidaktik	C / WP	2	BN / T
Für die Zusatzprüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I sind zusätzlich noch 6 SWS verteilt auf die Bereiche A, B und C zu studieren. Dabei sind stufenspezifische fachdidaktische Schwerpunkte zu setzen.				
6.-9. Sem.	1. Staatsprüfung. Erläuterungen S. 22			

Erläuterungen:

SWS: Semesterwochenstunden

P: Pflichtveranstaltung

WP: Wahlpflichtveranstaltung

LN: Leistungsnachweis

QS: Qualifizierter Studiennachweis

T: Teilnahmeschein

BN: Belegnachweis

V: Vorlesung

S: Seminar

Ü: Übung

A: Sprachwissenschaft

B: Literaturwissenschaft

C: Fachdidaktik

D: Sprachpraxis

E: Landeskunde